



Vermietungsordnung der Kirchgemeinde Heiligkreuz für kirchliche Räume und Einrichtungen

1. Geltung der Weisungen des Kleinen Kirchenrates

Der Kleine Kirchenrat hat am 4. November 2010 Weisungen über die Benutzung und Vermietung von kirchlichen Räumen und Einrichtungen erlassen.

Diese Weisungen – einschliesslich der Anhänge 1-3 – bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vermietungsordnung.

Die Weisungen unterscheiden zwischen kostenfreier Nutzung, Nutzung mit Abgeltung der Betriebskosten und Nutzung mit Mietgebühren.

Anhang 1 legt die Mietgebühren fest. Diese sind abhängig von der Fläche des vermieteten Raumes und der Nutzungsdauer.

Anhang 2 legt, nach dem gleichen Schema, die Betriebskosten fest.

Der Anhang 3 enthält eine Preisliste, welche die Kosten von Hauswart/Sakristan und Zusatzkosten für die Benützung von Küchen, Instrumenten usw. enthält.

2. Zuständigkeitsordnung

Diese Vermietungsordnung betrifft das Johanneszentrum Bremgarten.

Das Johanneszentrum ist Eigentum der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.

Über die Nutzung von Sakralräumen (Kirche, Kapelle) entscheidet die Gemeindeleitung.

Über die Nutzung der übrigen Räume entscheidet grundsätzlich der Kirchgemeinderat.

Innerhalb des Kirchgemeinderates entscheidet die Leitung des Ressorts Infrastruktur über Vermietungen im Einzelfall.

In Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Tragweite und bei Dauervermietungen wird der Kirchgemeinderat konsultiert.

Einfache Vermietungen erledigt das Sekretariat selbständig.

3. Erhebung der Flächen und Erstellung von Tabellen

Der Hauswart erhebt (in Quadratmetern) die Flächen aller Räume und Einrichtungen in beiden Zentren und stellt diese in Tabellenform dar.

Das Pfarreisekretariat erstellt eine Tabelle der vermietbaren Räume mit Flächenangaben.

Darin werden die Ansätze gemäss Anhang 1 - 3 der Weisungen des Kleinen Kirchenrates eingetragen.

4. Vermietung von Räumen ohne Fenster

Bei Räumen ohne Fenster werden reduzierte Benutzungsgebühren erhoben.

5. Administration

Das Pfarreisekretariat erledigt – in Verbindung mit dem Ressort Infrastruktur des Kirchgemeinderates - die Administration bei den Vermietungen.

Das Pfarreisekretariat

- fungiert als Kontaktstelle für Anfragen betreffend Vermietungen
- führt eine Agenda über die Belegung der Räume
- erstellt und unterzeichnet die Verträge und die Rechnungen
- macht die Zahlungskontrolle der Vermietungen
- erstellt eine Benutzerliste mit Namen, Benutzungszweck und Benutzungsgebühr.

6. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde an der Sitzung vom 20. August 2021 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die Vermietungsordnung vom 24. Juni 2011 wird aufgehoben.

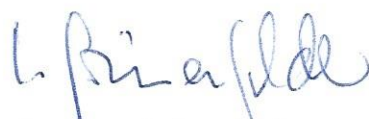
Kirchgemeinderat Heiligkreuz

Die Präsidentin:



Regula Hänni

Leiter Infrastruktur:



Laurenz Grünenfelder

Johanneszentrum Bremgarten

Preistabelle für Vermietungen ab 2021 gültig

Preisberechnung:

angelehnt an die Vorgaben der GKG von 2010, Aufwand für Hauswart dazugerechnet:

Bei 0-6 Stunden Mietdauer
Über 6 Stunden Mietdauer

Fr. 25
Fr. 50

dazugeschlagen
dazugeschlagen.

Anhang 1 (zur Vermietungsordnung 2021 Johanneszentrum Bremgarten)

Mietgebühren

		Preise in Franken		
		3 h	3-6 h	über 6 h
Kirche Max. 220 Pers.	330 m ²	Nach Absprache, bei Kollekte oder Eintritt in der Regel 10 % der Einnahmen		
Saal - 60 Pers. (Tische) - 80 Pers. (Konzert)	112 m ²	85	145	220
C'est commode - 30 Pers. (Tische) - 50 Pers. (Konzert)	70 m ²	60	95	155
Küche mit Kochen	Anlass mit Kochen, Abwaschen	100	100	100
Küche ohne Kochen	Zvieri (kalte Küche) Abwaschen	30	30	30
RU/KUW - 16 Pers. m. Tischen	50 m ²	25	50	75
Werken - 16 Pers. m. Tischen	50 m ²	25	50	75
Sitzungszimmer - 12 Pers. m. Tischen	33 m ²	25	50	75

Anhang 2 (zur Vermietungsordnung 2021 Johanneszentrum Bremgarten)

Betriebskosten

		Preise in Franken		
		3 h	3-6 h	über 6 h
Kirche Max. 220 Pers.	330 m ²	nach Absprache, i.R. mind. 250.-		
Saal - 60 Pers. (Tische) - 80 Pers. (Konzert)	112 m ²	45	65	100
C'est commode - 30 Pers. (Tische) - 50 Pers. (Konzert)	70 m ²	35	45	85
Küche mit Kochen	mit Kochen, Abwaschen	100	100	100
Küche ohne Kochen	z.B. Zvieri, Abwaschen	30	30	50
RU/KUW - 16 Pers. m. Tischen	50m ²	10	20	30
Werken - 16 Pers. m. Tischen	50m ²	10	20	30
Sitzungszimmer - 12 Pers. m. Tischen	33 m ²	10	20	30

Anhang 3 (zur Vermietungsordnung 2021 Johanneszentrum Bremgarten)

Zubehör		Miete/Betriebskosten Fr.
Flipchart mit Papier, ohne Stifte	pro Anlass	20
Audioanlage	pro Anlass	30
TV Grossbild	pro Anlass	30
Orgel Probe/Konzert		80
Orgel Übungszwecke		10
Flügel Probe/Konzert		40
Flügel Übungszwecke		10
E-Piano Probe/Konzert		30
E-Piano Übungszwecke		10
Hauswart (Vorbereitung bzw. Nachreinigung, Wochenende Zusatzkosten ca. 100.- für Reinigung)	Pro Stunde	50

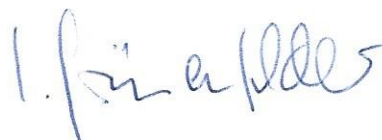
Der Kirchgemeinderat Heiligkreuz Bremgarten hat am 20. August 2021 diese Anhänge Kenntnis genommen.

KGR-Präsidentin



Regula Hänni

Ressortleiter Infrastruktur



Laurenz Grünenfelder



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Heiligkreuz

Raumvermietung Kirchgemeinde Heiligkreuz

Die Benutzung und Vermietung der Räume erfolgt angelehnt an die Weisungen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 4. November 2010.

Verordnung für die Nutzung der Räume

1. Kostenfreie Nutzung

- 1.1. Seelsorgeteam, Kirchgemeinderat, Kirchenchor
- 1.2. Die verschiedenen Missionen sowie die Gruppierungen der Pfarrei Heiligkreuz
- 1.3. Weitere Gremien, Organisationen und Arbeitsgruppen der kath. Kirche
- 1.4. Ökumenische Organisationen mit katholischer Beteiligung
- 1.5. Organisationen anderer Konfessionen für gelegentliche Nutzung, wenn im Austausch keine Kostenverrechnung vorgenommen wird
- 1.6. Finanzschwache und mittellose Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Selbsthilfegruppen) nach Entscheid des Kirchgemeinderates oder der Gemeindeleitung

2. Nutzung mit Abgeltung der Betriebskosten

- 2.1. Organisationen, Vereine und Gruppen mit gemeinnützigem, kulturellem oder sozialem Charakter für Veranstaltungen ohne Eintrittspreis
- 2.2. Organisationen anderer Konfessionen bei regelmässiger Nutzung (vgl. 1.5)
- 2.3. Politische Parteien und Gewerkschaften
- 2.4. Freiwillige und Ehrenamtliche

3. Nutzung mit Mietgebühren

- 3.1. Für private Veranstaltungen
- 3.2. Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird (Konzerte etc.) und für kommerzielle Nutzung, nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat/der Gemeindeleitung. Gegebenenfalls kann ein Zuschlag erhoben werden.

4. Räume und Tarifstaffelung

- 4.1. Es wird unterschieden in Nutzungen bis 3 Std., bis 6 Std. und mehr als 6 Std. Darin sind Vorbereitungsarbeiten und Reinigung (besenrein, ursprüngliche Bestuhlung) eingeschlossen. Bei Vielfachmietungen Preis auf Anfrage
- 4.2. Mithilfe des Hauswirts für Vorbereitung, Unterstützung und allfällige Nachreinigung werden separat zum Stundenansatz von Fr. 50.- verrechnet.
- 4.3. Über die Nutzung der Sakralräume entscheidet die Gemeindeleitung. Veranstaltungen im Interesse der Pfarrei sind kostenlos. Bei anderen sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch Fr. 250.- in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung von Orgel, Flügel

- 5.1. Die Instrumente dürfen nur von ausgebildeten Personen nach separater Absprache gespielt werden.
- 5.2. Zusätzliches Stimmen geht zu Lasten der Nutzenden

6. Reservation und Zuteilung der Räume

- 6.1. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch das Sekretariat bzw. den Kirchgemeinderat oder die Gemeindeleitung
- 6.2. Das Sekretariat organisiert, wenn gewünscht, die Besichtigung der Räume mit dem Hauswart sowie eine allfällige Einführung in die technischen Geräte (Küche, Beamer, usw.)
- 6.3. Bei Vermietungen mehr als 6 Monate vor dem Termin behalten wir uns vor, bei dringendem Eigenbedarf ein Ersatzdatum oder eine andere Räumlichkeit vorzuschlagen. Dann tritt der Vertrag 6 Monate vor dem Termin in Kraft.

7. Haftpflichtbestimmungen

- 7.1. Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden am Eigentum der Kirchgemeinde, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden. Regressname ist Sache der Mietpartei. Beschädigungen aller Art werden nach anfallendem Aufwand verrechnet.
- 7.2. Die Mietpartei haftet auch für Schäden beim Verlust des Hausschlüssels, inkl. Folgekosten, die durch die Anpassung des Schliessplanes entstehen.
- 7.3. Die Kirchgemeinde haftet nicht bei Diebstahl von Eigentum der Mietpartei.

8. Zuständigkeiten

Die Anweisungen der Angestellten der Kirchgemeinde sind verbindlich. Beschwerden sind an die Gemeindeleitung oder an den Kirchgemeinderat zu richten.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat Heiligkreuz Bremgarten am 20. August 2021 zur Kenntnis genommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremgarten, 20. August 2021